



Befreiung vom Steuergeheimnis zum Zwecke der Kommunikation per E-Mail

Bei einer schriftlichen Kommunikation mit der Stadtverwaltung per E-Mail erfolgt keine Verschlüsselung der Nachrichten, sodass diese durch Dritte auf dem Übertragungsweg mitgelesen oder verändert werden können. Die so versandten Nachrichten sind deshalb hinsichtlich ihrer Sicherheit mit Postkarten vergleichbar.

Um den Datenschutz und insbesondere das Steuergeheimnis zu wahren, ist eine Kommunikation per E-Mail von Beschäftigten der Stadtverwaltung nur dann zulässig, wenn der jeweils betroffene Steuerbürger einer etwaigen, auf dem Übertragungsweg erfolgten Offenbarung seiner Verhältnisse zustimmt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 Abgabenordnung).

Ich,

Name, Vorname

als Vertreter/in¹ der/des

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kassenzeichen

stimme der Offenbarung von Kenntnissen für die Kommunikation per E-Mail zu, die Beschäftigte der Stadtverwaltung Elsterwerda in einem Besteuerungsverfahren oder sonst nach § 30 Abs. 2 Abgabenordnung erlangt haben.

Die Zustimmung gilt für sämtliche E-Mails, solange der Widerruf nicht schriftlich angezeigt worden ist. Für die unverschlüsselte Kommunikation mit der Stadtverwaltung ist folgende E-Mail-Adresse zu verwenden:

E-Mail-Adresse

Ort

, Datum

Unterschrift (ggf. Stempel)

Auch bei Erteilung der Befreiung entscheidet die Stadtverwaltung im eigenen Ermessen, in welcher Form sie mit dem Steuerbürger kommuniziert. Ein Recht auf E-Mail-Kommunikation besteht nicht. Insbesondere bleiben besondere Formvorschriften hiervon unberührt.

¹ Bevollmächtigte/r (§80 AO) oder gesetzliche/r Vertreter/in i. S. d. § 34 AO.

Sind mehrere Personen gemeinsam vertretungsbefugt, ist die Zustimmung jeweils gesondert zu erteilen.